

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

15 060 Integration Zugewanderter
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	246	Vermischte Einnahmen	2 800 000	2 800 000	—	1 612
--------	-----	--------------------------------	-----------	-----------	---	-------

Übrige Einnahmen

231 20	249	Erstattungen des Bundes anteilig an den einmaligen Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 14	65 000	325 000	-260 000	222
--------	-----	--	--------	---------	----------	-----

231 30	249	Anteilige Erstattung des Bundes an den Ausgaben für die besondere Zuwendung gemäß § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 681 15	6 240 000	—	+6 240 000	—
--------	-----	--	-----------	---	------------	---

272 10	249	Zuweisungen der EU im Rahmen des Integrationsfonds Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei der Titelgruppe 72	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu Kapitel 15 060:

Zu dem hier zu betreuenden Personenkreis zählen Spätausgesiedelte und nicht deutsche Staatsangehörige mit Dauerbleiberecht, ehemalige politische Häftlinge sowie heimatlose nicht deutsche Staatsangehörige.

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt für Rückflüsse aus Zuwendungen, die in Vorjahren gewährt wurden.

Zu Titel 231 20:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 14.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 15.

Zu Titel 272 10:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht, er dient der Abwicklung der voraussichtlich aus dem EU Integrationsfonds bereitgestellten Mittel für NRW. Konkrete Verfahren zur Abwicklung des Fonds sind noch nicht bekannt und werden zur Zeit zwischen dem Bund und den Ländern beraten.

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Zinsen und Tilgung von Krediten an Vertriebene und Deutsche aus der ehem. DDR zur Existenzgründung und -festigung

162 60	246	Zinsen	100	100	—	—
182 60	246	Tilgung.....	1 000	1 000	—	—
Summe Titelgruppe 60			1 100	1 100	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 15 060			9 106 100	3 126 100	+5 980 000	1 835

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Euro
Kapitalstand am 1. Januar 2007	88.062
Zinsen (Titel 162 60) 1 v.H. (geschätzt nach Vorjahresaufkommen)	100
Tilgung (Titel 182 60) variabel (geschätzt nach Vorjahresaufkommen)	1.000

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.

Sächliche Verwaltungsausgaben

539 10	246	Kulturelle Betreuungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen	97 100	97 100	—	32
546 10	246	Sitzungsgelder, Kostenerstattungen und Veranstaltungen der Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (Landesbeirat/Bezirksbeirat) Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.	30 000	30 000	—	16

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10	234	Kostenpauschalen gemäß § 10a Landesaufnahmegesetz (LAufG) 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 30. 2. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 20. 3. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu.	2 100 000	5 300 000	-3 200 000	4 827
633 20	249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 10b LAufG Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 633 10 überschritten werden.	—	150 000	-150 000	—
633 30	246	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 LAufG 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Kosten erstattet werden, die aus der Aufgabe nicht mehr benötigter Übergangsheime entstehen.	1 900 000	2 650 000	-750 000	3 419
681 14	249	Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 2. § 17 Abs. 3 LHO	100 000	350 000	-250 000	301
681 15	249	Besondere Zuwendung nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 30 geleistet werden. 2. § 17 Abs. 3 LHO	9 600 000	—	+9 600 000	—
684 40	246	Zuschuss an den Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen e.V.	220 000	220 000	—	220

Erläuterungen

Zu Titel 539 10:

Die Mittel waren bisher im Kapitel 15 510 veranschlagt.

Die Mittel sind für kulturelle Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen vorgesehen.

Zu Titel 633 10:

Das Land erstattet den Kreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen der Kostenpauschalen des § 10a Landesaufnahmegesetz (LAufG, zuletzt geändert mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des FlüAG und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des LAufG vom 21.11.2006 - GV Nr. 34 aus 2006 - Seite 570 -) die Aufwendungen, die ihnen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 10a LAufG entstehen.

Absenkung in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 633 20:

Das Land erstattet den Jugendämtern und Landesjugendämtern die nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung der ausländischen Flüchtlinge.

Absenkung in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 633 30:

Veranschlagt sind die Erstattungen der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen.

Absenkung in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 14:

Veranschlagt für einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach §§ 17 und 19 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 20 als Einnahme nachgewiesen. Die Höhe des Ansatzes folgt den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR; danach wurde die Kapitalentschädigung für den betroffenen Personenkreis auf 306 EUR je Haftmonat festgelegt.

Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 681 15:

Veranschlagt für eine besondere monatliche Zuwendung (Opferpension) nach § 17a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistung sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 30 als Einnahme nachgewiesen. Die Höhe des Ansatzes erfolgt nach den Regelungen des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR; danach wurde für den betroffenen Personenkreis eine monatlich Zuwendung von 250 EUR festgelegt.

Zu Titel 684 40:

Die Mittel sind veranschlagt für die Förderung der Geschäftsstelle der LAG der kommunalen Migrantenvertretungen NRW (Institutionelle Förderung).

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 62

Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern sowie Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 62 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppen 68.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
5. Aus den Mitteln des Titels 547 62 dürfen auch Leistungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.
6. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans für den gleichen Zweck veranschlagten Mitteln verausgabt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 62	246	Sächliche Verwaltungsausgaben	190 000	190 000	—	129
633 62	246	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
686 62	246	Zuschüsse an freie Träger	460 000	460 000	—	339
		Verpflichtungsermächtigung: 25 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 62	650 000	650 000	—	468

Titelgruppe 66

Integrationsbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen jährlich bis zu 5.000 Euro für Spenden geleistet werden.

429 66	249	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	101
526 66	249	Sachverständige	490 000	490 000	—	120
547 66	249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	126
686 66	249	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 66	490 000	490 000	—	347

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Die veranschlagten Mittel sollen der sozialen Integration von Zuwanderern durch Aufklärungsmaßnahmen aller Art dienen, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt. Die Mittel sind auch für die Förderung von Maßnahmen freier und sonstiger Träger gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf bestimmt.

Zu Titelgruppe 66:

Veranschlagt sind für den Integrationsbeauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Mittel für dessen Beauftragung (Werkvertrag), drei befristet beschäftigte Mitarbeiter/-innen (auf zwei Stellen) sowie Sachmittel und Aufwendungen für Veranstaltungen und Sachverständige. Aus diesen Mitteln können bis zu insgesamt 5.000 € an Vereine und Verbände, die im Bereich der Integration von Zugewanderten tätig sind, gespendet werden.

Das Aufgabengebiet des Integrationsbeauftragten umfasst die Angelegenheiten der ausländischen Zugewanderten und Spätausgesiedelte. Der Integrationsbeauftragte berät die Landesregierung bei der weiteren Konzipierung und Umsetzung der Integrationsoffensive und unterrichtet die Landesregierung regelmäßig.

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 68

Integrationsförderung Zugewanderter

1. Die Ausgabemittel der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 68 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
4. Siehe Deckungsvermerke bei der Titelgruppe 62
5. Siehe Verstärkungsvermerk bei der Titelgruppe 71
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bei Kapitel 15 020 Titel 546 40 geleistet werden.

547 68	246	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	121
633 68	246	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	2 520
685 68	246	Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien (institutionelle Förderung)	188 200	188 200	—	—
686 68	246	Zuschüsse an Sonstige Verpflichtungsermächtigung: 1 900 000 EUR.	14 188 900	13 988 900	+200 000	8 387
Summe Titelgruppe 68			14 377 100	14 177 100	+200 000	11 028

Titelgruppe 71

Zuschüssen im Rahmen des EU - Integrationsfonds
(Landesanteil)

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei der Titelgruppe 68 geleistet werden.
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 68 dürfen hier in Anspruch genommen werden.
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).

547 71	699	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 71	699	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . .	—	—	—	—
686 71	699	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für die Verbesserung der integrationspolitischen Infrastruktur auf kommunaler Ebene und die Umsetzung der Neukonzeption der Migrationssozialarbeit durch die Integrationsagenturen im Rahmen einer nachholenden Integration für bereits länger hier lebende Zugewanderte. Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für weitere soziale, kulturelle, berufsfördernde und ähnliche Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten in freier und kommunaler Trägerschaft sowie für die Elternarbeit.

Darüber hinaus sind die Mittel für die Umsetzung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern und nicht deutschen Staatsangehörigen (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950) in der derzeit gültigen Fassung vorgesehen.

	2008	2007
1. Integrationsagenturen	6.741.100	6.741.100
2. Betriebskosten von Zentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration	1.182.100	1.032.100
3. Zuschüsse zur Unterstützung der Infrastruktur auf kommunaler Ebene, z.B. "KOMM IN-NRW"	3.300.000	3.300.000
4. Regionale Arbeitsstellen und Hauptstelle RAA, Netzwerk Integration durch Bildung, Maßnahmen zur Förderung der Bildungs- und Ausbildungsteilnahme von jungen Menschen mit Migrationshintergrund	2.200.000	2.200.000
5. Maßnahmen zur Integrationsförderung von Neuzuwanderern	306.700	306.700
6. Migrantenselbstorganisationen und Fachberatung MSO	265.800	265.800
7. Stiftung Zentrum für Türkeistudien (institutionelle Förderung Titel 685 68)	188.200	188.200
8. Beratungsstelle für Sinti und Roma	143.200	143.200
9. Dialog mit den Muslimen	50.000	—
Zusammen	14.377.100	14.177.100

zu Nr. 7: Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 188.200 EUR an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien zu den Ausgaben von 582.800 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 188.200 EUR.

Zu Titelgruppe 71 und 72:

Im Rahmen des Generellen Programms 'Solidarität und Steuerung der Migrationsströme' hat der Rat der Europäischen Union für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 den Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen eingerichtet.

Allgemeines Ziel des mit insgesamt 825 Mio. EUR ausgestatteten Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, es Drittstaatsangehörigen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, sprachlichen und ethnischen Hintergrund zu ermöglichen, die Bedingungen für den Aufenthalt zu erfüllen und sich leichter in die europäischen Gesellschaften zu integrieren.

Die aus dem Fonds bereitgestellten Mittel sollen unter anderem für die Schaffung von Programmen und Maßnahmen zur Eingliederung von Neuzuwanderern in die Aufnahmegesellschaft in Anspruch genommen werden.

Kapitel 15 060
Integration Zugewanderter

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 72					
Zuschüsse im Rahmen des EU - Integrationsfonds (EU - Mittel)					
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 272 10 geleistet werden.					
2. Sofern verbindliche Förderzusagen der EU vorliegen, dürfen Mittel bis zur Höhe von 500.000 Euro vorfinanziert werden.					
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 72 699	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 72 699	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . .	—	—	—	—
686 72 699	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 72	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 15 060	29 564 200	24 114 200	+5 450 000	20 657
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 060	1 925 000	1 925 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Kofinanzierung gemeinsam mit der EU geförderter Maßnahmen. Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 71.

Zu Titel 633 72:

Siehe Erläuterungen bei Titel 272 10 und Titelgruppe 71.